

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee**
Verwaltungsbezirk: **Lilienfeld**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
332 Stimmen abgegeben.		
4 Stimmen waren ungültig.		
Von den 328 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Österreichische Volkspartei	285	12
Sozialdemokratische Partei Österreichs	25	1
FREIHEITLICHE UND UNABHÄNGIGE	18	0

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 13

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Österreichische Volkspartei	Thomas Teubenbacher
Österreichische Volkspartei	Gerhard Span
Österreichische Volkspartei	Paul Größbacher
Österreichische Volkspartei	Christian Dietl
Österreichische Volkspartei	Victoria Harant
Österreichische Volkspartei	Maria Digruber
Österreichische Volkspartei	Peter Zefferer
Österreichische Volkspartei	Dominic Priller
Österreichische Volkspartei	Birgit Reichenvater
Österreichische Volkspartei	Rene Zuser
Österreichische Volkspartei	Christian Hollerer
Österreichische Volkspartei	Manuel Teufel
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Andreas Pomberger

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Mitterbach am Erlaufsee, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2024

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

Thomas Teubenbacher

